OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604735/11/StB

Datum:
Linz, 29. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des P M, C, W, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.07.2021, GZ: BHGR/921080005452/21, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 16 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, das sind 20 Euro, herabgesetzt. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.03.2021, GZ: BHGR/921080005452/21, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug zum weiters zitierten Zeitpunkt gelenkt hat (vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person). Diese Lenkererhebung bezog sich auf einen Vorfall am 10.02.2021 um 09:24 Uhr in P auf der A8 auf Höhe Straßenkilometer x Knoten V mit einem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (x). Dieser Aufforderung lag ein Verstoß gegen das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 zugrunde.

2. Diese Lenkererhebung wurde dem Bf nachweislich am 11.03.2021 zugestellt, welcher in weiterer Folge die Auskünfte zur Lenkererhebung nicht entsprechend erteilte. Anschließend erging dementsprechend von Seiten der belangten Behörde eine Strafverfügung vom 11.05.2021, welche mit Einspruch vom 26.05.2021 bekämpft wurde. Begründet wurde dieser im Wesentlichen damit, dass alle Daten (auch jene des Lenkers) von Seiten der Asfinag Maut Service GmbH im Rahmen der Kontrolle aufgenommen wurden und diese der belangten Behörde demzufolge bereits bekannt sein müssten. Es seien die erforderlichen Geräte vor Beginn der Fahrt samt Maut-Guthaben erworben worden und alle Einreisebestimmungen eingehalten worden.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30.07.2021 wurde dem Bf Folgendes vorgeworfen:
„Sie wurden als Zulassungsbesitzer des LKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 08.03.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 10.02.2021 um 09:24 Uhr in P auf der A8 auf Höhe Straßenkilometer x Knoten V gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.“

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt. Gemäß § 134 KFG 1967 werde eine Geldstrafe von 320 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 32 Euro zu bezahlen.

4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 21.08.2021. Zusammengefasst bringt der Bf darin vor, der belangten Behörde seien sämtliche Daten des Lenkers bekannt, da dieser dem Organ der Asfinag

gegenüber alle Auskünfte erteilt habe. Er habe auf dem Staatsgebiet von Österreich keine strafbare Handlung begangen und vor Antritt der Fahrt alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, auch die Maut sei korrekt entrichtet worden. Es sei ihm auch kein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

5. Mit Vorlageschreiben vom 31.08.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und durch die mündliche Verhandlung am 04.10.2021, an der der Bf mittels Videokonferenz teilnahm. Aufgrund der Angaben des Bf in der Verhandlung führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitere Ermittlungen durch und ersuchte insb. die Asfinag Maut Service GmbH um Stellungnahme zur gegenständlichen Übertretung. Die daraufhin erhaltenen Informationen wurden dem Bf mit Email vom 04.11.2021 übermittelt und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, von welcher jedoch kein Gebrauch gemacht wurde.
Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt inklusive der Beschwerde und durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Zudem wurden weitere Ermittlungen seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich durchgeführt.

2. Folgender Sachverhalt steht demnach zweifelsfrei fest:
Es gab einen Verstoß gegen das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 am 10.02.2021 um 09:24 Uhr in P auf der A8 auf Höhe Straßenkilometer x Knoten Voralpenkreuz mit einem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (x), welcher zur Anzeige gebracht wurde. Der Bf ist Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges.

3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 08.03.2021, GZ: BHGR/921080005452/21, wurde der Bf aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug zum zitierten Zeitpunkt gelenkt hat. In dieser Lenkererhebung waren auch die Folgen bei Nichterteilung der entsprechenden Auskünfte (insb. Erfüllung eines Verwaltungsstraftatbestandes) enthalten. Diese Lenkererhebung wurde dem Bf nachweislich am 11.03.2021 zugestellt, welcher in weiterer Folge die Auskünfte zur Lenkererhebung nicht entsprechend erteilte.

4. Auf Nachfrage bei der Asfinag Maut Service GmbH bestätigte diese, dass mit dem auf den Bf zugelassenen Fahrzeug am Tattag zwei Übertretungen des Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 begangen wurden (09:24 Uhr und 16:32 Uhr), wobei diesbezüglich nur einmal eine Ersatzmautforderung durch den Bf beglichen wurde. Daher erfolgte im zweiten Fall eine Anzeige an die belangte Behörde, welche dann mittels Lenkererhebung vorging. Es ist nicht bekannt, ob die belangte Behörde überhaupt von dem zweiten Verstoß in Kenntnis gesetzt wurde. In der Anzeige ist der Lenker mit Namen und Geburtsdatum angeführt, Adressdaten bzw. Wohnort sind nicht enthalten.

5. Es steht der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den weiteren Ermittlungen. Der Bf hat auch nie bestritten, dass er die Lenkererhebung nicht entsprechend beantwortet habe. Er zog lediglich die Vorgehensweise der belangten Behörde bzw. der anzeigenden Stelle in Zweifel.

6. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 2.000 € verfüge. Er sei unterhaltspflichtig für seine 11-jährige Tochter und habe Schulden für ein Einfamilienhaus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen.

2. § 134 KFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

3. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 leg. cit. liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Es steht im Ermessen der

Behörde eine derartige Lenkererhebung durchzuführen, wobei keine willkürlichen Auskunftsbegehren gestellt werden dürfen. Nach dem oben dargelegten Sachverhalt liegt aber im vorliegenden Fall keine Willkür vor. Der Lenkererhebung lag ein (zweites) verwaltungsstrafrechtliches Grunddelikt zugrunde und in der Anzeige waren nicht alle für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Informationen zum Lenker – insb. Wohnsitz – enthalten.

4. Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes ist Tatort der Verwaltungsübertretung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft der Sitz der die Auskunft begehrenden Behörde. Daraus folgt, dass derjenige, der die von einer österreichischen Behörde nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 verlangte Auskunft nach dem Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt nicht erteilt, nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung begangen hat und zu bestrafen ist, auch wenn er einen Wohnsitz im Ausland hat. Auch deutsche Staatsbürger haben sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen, auch wenn die dt. Rechtsordnung eine Lenkerauskunft nicht kennt. (VwGH vom 31.01.1996, Zl. 93/03/0156 und vom 27.06.1997, Zl. 97/02/0220)

5. Das Vorbringen des Bf ist insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm zuzumuten gewesen wäre. Auch wenn er davon ausging, dass der belangten Behörde alle Daten bereits vorliegen, hätte er – um das ggst. Verfahren zu vermeiden – lediglich die Lenkererhebung entsprechend beantworten müssen.
Somit ist dem Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

6. Die Lenkerauskunft der belangten Behörde wurde anlässlich der Anzeige der Asfinag Maut Service GmbH bzgl. eines nicht korrekt eingesetzten Mautgeräts durchgeführt. Daraus ist ableitbar, dass sich die belangte Behörde für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“ (vgl. z.B. VwGH vom 05.06.1991, Zl. 91/18/0015).

7. Die Tat steht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit dem sonstigen Verhalten des Bf in Widerspruch. Er hat sämtliche pandemiebedingten Einreisebestimmungen befolgt und auch glaubhaft angeben, dem Mitarbeiter der Asfinag Maut Service GmbH sämtliche Daten bekannt gegeben zu haben. Auch wurde das Mautgerät vor Fahrtantritt erworben und

entsprechendes Guthaben aufgeladen. Zur Anzeige führte bloß die fehlerhafte Anbringung des Mautgeräts durch den Lenker. Auch ist der Sachverhalt mit den zwei Übertretungen und nur einer Ersatzmautbezahlung an einem Tattag schwierig nachzuvollziehen, auch wenn die Lenkererhebung tatsächlich nicht (korrekt) beantwortet wurde. Die Daten des Lenkers wurden auch im Rahmen der Beschwerde nunmehr bekannt gegeben, auch ist bzgl. des Grunddelikts noch keine Verfolgungsverjährung eingetreten.

Unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Milderungsgründe, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, und der Judikatur des VwGH, dass es beim Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung nicht auf das Grunddelikt ankommt, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (4% des Strafrahmens) als ausreichend, um den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen in Österreich abzuhalten.

8. Gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren entsprechend anzupassen und mit 20 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Es handelte sich bei der konkreten Rechtsfrage um jene zur Bindung an das Grunddelikt, welche im Sinne der zitierten Judikatur des VwGH beantwortet wurde. Die Strafzumessung war aufgrund des konkreten Verhaltens des Bf und der konkreten persönlichen Verhältnisse des Bf vorzunehmen. Diese ist insofern stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha